



Rapsumbruch – Aus Sicht der Düngeverordnung

Der Winterraps ist vielfach in der Fruchtfolge etabliert, nur was passiert mit Rapsbeständen die mit der 30/60er Regelung im Herbst gedüngt wurden und aufgrund der schlechten Wetterbedingungen sich nur schlecht und oder gar nicht etablieren konnten?

In diesem Jahr ist es leider häufiger der Fall, dass auf Grund der Trockenheit die Rapsbestände nicht richtig aufgelaufen sind. In vielen Fällen stehen Bestände auf den Flächen, die bisher noch nicht über das Keimblattstadium hinausgekommen sind. Diese Bestände sind vielfach noch stark vom Rapserrdfloh und den Blattläusen geschädigt und weisen nur eine geringe Überwinterungschance auf.

Ein Stehenlassen von sehr schlechten Rapsbeständen macht sowohl ertraglich als auch aus Wasserschutzgründen keinen Sinn, denn nur sich im Wachstum befindende Pflanzen sind in der Lage bereits gedüngte Nährstoffe auch aufzunehmen. Grundsätzlich ist es sinnvoll jetzt so schnell wie möglich eine Ersatzkultur zu säen, die noch Nährstoffe aufnehmen kann! Allerdings sind wir im Jahr schon so weit fortgeschritten, dass sich die meisten Kulturen nicht mehr ausreichend entwickeln können. Der Wetterbericht für die nächsten Tage, sagt derzeit keine Nennenswerten Niederschläge voraus. Eine Andüngung schlechter Bestände, oder eine weitere Düngung zur Folgekultur im Herbst ist unzulässig und darf auf keinen Fall vorgenommen werden!

Damit Sie düngerechtlich auf dem richtigen Weg sind, drucken Sie die erstellte vereinfachte Düngebedarfsermittlung für den Winterraps aus und versehen den Ausdruck mit dem Vermerk: „Winterraps auf Grund der Trockenheit nicht aufgelaufen. Alternativkultur.....(Kultur benennen) wurde am.....(Datum eingesät)“

Mögliche Vorgehensweise:

- Besteht die alternative Mais im Folgejahr anzubauen, dann können die Bestände weitergeführt werden (ein milder Winter könnte eventuell schlecht gestartete Rapsfelder retten)
- Bei Umbruch und Nachbau von Wintergetreide sind aufgrund der Trockenheit und in Abhängigkeit der vorgelegten Herbizide Wartezeiten zu beachten. (Achtung: Selbst beim Einsatz eines Gräserherbizids ist eine 4-Wöchige Wartezeit bis zum Getreidenachbau vorgegeben)
- Voraussetzungen für einen unproblematischen Nachbau von Winterweizen oder Triticale ist eine gleichmäßig tiefmischende Bodenbearbeitung. Diese kann mit Hilfe eines tiefen Grubberstriches, oder den Einsatz des Pfluges hergestellt werden. Aufgrund der stabilen und guten Wetterlage kann eine Aussaat durchaus noch herausgezögert werden

Mikronährstoffversorgung im Herbst sicherstellen

Aufgrund der aktuell vorherrschenden trockenen Bodenverhältnissen ist von einer Verschlechterung der Mikronährstoffversorgung auszugehen. In vielen Fällen findet auf Standorten mit einem hohen Humusgehalt, oder Flächen die einen höheren pH-Wert aufweisen eine Festlegung der Spurennährstoffe statt. Insbesondere in der Wintergerste, aber auch in anderen Kulturen werden Mangelerscheinungen mitunter schnell sichtbar. Hierbei ist vor allem die Festlegung von Mangan zu nennen, aber auch andere Spurennährstoffe wie z.B. Bor, Kupfer und Zink werden oftmals vernachlässigt. In diesen Fällen bietet sich eine Herbstapplikation mit Spurennährstoffen an, diese wirkt deutlich effizienter, denn bereits geschädigte Bestände erholen sich im Frühjahr meistens nicht mehr.

Anrechnung von Festmist bei Erstellung der DBE

Aufgrund seiner geringen N-Verfügbarkeit unterliegt Festmist von Huf- oder Klautieren im Vergleich zu anderen organischen, organisch-mineralischen oder mineralischen Düngemitteln abweichenden Regelungen.

Vor der Aufbringung muss keine schriftliche Düngebedarfsermittlung (DBE) erstellt werden, erst für die auf die Aufbringung folgende Kultur. Wird Festmist von Huf- oder Klautieren nach der Ernte der Hauptkultur bis zur Einsaat der Folgekultur im nächsten Jahr aufgebracht, so sind für die Ausnutzung des Stickstoffs mindestens die Werte

der Anlage 3 der DüV (z. B. 25 % bei Rindermist, 30 % bei Schweinemist) anzurechnen. Das bedeutet, dass von dem berechneten N-Düngebedarf bei der DBE dieser Stickstoffanteil abgezogen werden muss.

Diese Berechnung muss nicht schriftlich erfolgen. **Es ist dabei egal, ob der Festmist im Herbst oder im darauffolgenden Frühjahr aufgebracht wurde.**

Beispiel: Die berechnete DBE für Zuckerrüben im Jahr 2019 ergibt beispielsweise einen N-Düngebedarf von 122 kg N/ha. Im Herbst des Vorjahres zur Zwischenfrucht oder unmittelbar vor der Einsaat der Zuckerrüben wurden 20 t/ha Rinderfestmist mit 5,6 kg Gesamt-N/t aufgebracht. Dieser Mist enthält 112 kg Gesamt N/ha, davon müssen 25 %, das entspricht 28 kg N/ha, von den 122 kg N/ha abgezogen werden. Es verbleibt dann noch ein restlicher N-Bedarf von 94 kg N/ha, der mit anderen Düngemitteln gedeckt werden kann.

Bei der im darauffolgenden Jahr zu erstellenden Düngebedarfsermittlung (im Beispiel das Jahr 2020) müssen 10% des Gesamt-N als Nachlieferung des organischen Düngers schriftlich vom Düngebedarfswert abgezogen werden. Im Beispiel mit den 20 t Rindermist wären das 12 kg N/ha.

Düngeverordnung: 170kg org. N/ha

Die Aufbringgrenze von 170 kg N aus organischer Herkunft je ha und Jahr gilt nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. **Einzubeziehen sind alle organischen Düngemittel, also auch Gärrest und Kompost.** Sobald eine landwirtschaftliche Nutzung (auch z. B. Beweidung) stattfindet, ist die Fläche bei der Berechnung der N-Obergrenze einzubeziehen. Ist dies per Vertrag (z. B. bei Vertragsnaturschutz) ausgeschlossen und/oder findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt, darf die Fläche somit nicht zum Flächendurchschnitt für die 170 kg-N Grenze herangezogen werden.

Von dieser Regelung sind die folgenden Programme betroffen:

- Brachen im Rahmen der Ökologischen Vorrangflächen
- Blühstreifen/-flächen
- Vertragsnaturschutz Brachen, jegliche Randstreifen

Dies ist ein Vorabinweis für die Erstellung der Nährstoffvergleiche für das Wirtschaftsjahr 2017/2018. Außerdem dient es dazu sich vor Augen zu führen bei möglichen Wirtschaftsdüngeraufnahmen im Frühjahr 2019, dass auch der Gärrest zu 100% für die Berechnung der 170kg-N Grenze herangezogen wird.

Terminhinweis Zwischenfruchtfeldtag – Wasserkooperation Minden-Lübbecke

Die Wasserkooperation Minden-Lübbecke veranstaltet am **Freitag den 26.10.2018 um 13:30** einen Feldtag zum Thema Zwischenfruchtanbau auf dem **Hof Schlensker in Porta Westfalica (Ellerburger Straße 201, 32457 Porta Westfalica)**. Hierbei werden gemeinsam mit der DSV die angelegten Versuche angeschaut und Rückschlüsse auf die Zwischenfruchtaussaat im Herbst 2018 aufgrund der Trockenheit gezogen. Folgende Fragestellungen sollen aufgegriffen werden:

- Lieber möglichst früh säen und die Restfeuchte nutzen oder die Aussaat hinauszögern und auf Regen hoffen?
- Die trockenen Bodenbedingungen nutzen und den Boden intensiv bearbeiten oder weitestgehend auf die Bodenbearbeitung verzichten, um Wasser zu sparen?
- Welche Strategie ist die Richtige, um einen möglichst gleichmäßigen und optimalen Zwischenfruchtbestand zu etablieren?

In eigener Sache – Urlaub

Vom 29.10.2018 bis zum 02.11.2018 befinde ich mich im Urlaub. In dieser Zeit bin ich telefonisch nicht zu erreichen! Ab dem 05.11.2018 bin ich wieder gewohnt für Sie im Büro oder auf dem Mobiltelefon erreichbar.

Kontakt

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld
Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0151/41916682
E-Mail: Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de